

Jahreszeugnis 2023

JZ-Nr.: 3021-2307-86

Anlage Münster

BGK-Nr.: 3021

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

(AWM)

Rösnerstr. 10, D 48155 Münster



BGK

Fertigkompost (feinkörnig)

Humus- und Nährstoffdünger

- Geeignet als Substratkomponente zum Torfersatz
- Regional hergestellt aus nachhaltigen Rohstoffen
- Erhöht die Wasserspeicherkapazität von Böden und verringert die Bodenerosion
- Fördert die Humusproduktion; hygienisch unbedenklich
- Enthält alle essentiellen Haupt- und Spurennährstoffe

Prüfung Rechtsbestimmungen und Regelwerke

- RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251, Überwachungsverfahren)
- Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- Düngemittelverordnung (DüMV)
- Organisches Düngemittel
- EU-Ökoverordnung VO (EU) 2021/1165, Anhang II



RAL-GZ 251

www.gz-kompost.de

Eigenschaften

	Wert	Einheit
Körnung	0 - 10	mm
Rohdichte	486	kg/m ³
Organische Substanz	265	kg/t FM
Humus-C	78	kg/t FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,6	
Trockenmasse	60,2	% FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	2,0	g/l FM
Frei von keimfähigen Samen und austriebsfähigen Pflanzenteilen		
Stabilisierend behandelt		

Nährstoffe, löslich

	Wert	Einheit
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N)	55	mg/l FM
Phosphat löslich (P ₂ O ₅)	517	mg/l FM
Kaliumoxid löslich (K ₂ O)	2.061	mg/l FM

Nährstoffe, gesamt

	kg/t FM	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	6,68	3,25
Stickstoff organisch (N)	6,57	3,19
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	2,47	1,20
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	5,66	2,75
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	2,77	1,35
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	23,60	11,47

Monetäre Bewertung

	€/t FM	€/m ³
Düngewert ¹	13,11	6,37
Humuswert ²	13,30	6,47

FM: Frischmasse,

¹ Düngewert gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (April - Juni 2023, netto) (1,36 €/kg N anrechenbar (N-lös zzgl. 5 % von N-org); 1,27 €/kg P₂O₅; 1,24 €/kg K₂O; 0,10 €/kg CaO).

² Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 €/t)

Anlagen zum Jahreszeugnis

- Anwendungsempfehlung Landwirtschaft
- Anwendungsempfehlung Landschaftsbau

Jahreszeugnis der BGK

Dieses Jahreszeugnis ist ein Warenbegleitdokument der RAL-Gütesicherung Kompost. Grundlage sind die Medianwerte mehrerer Untersuchungsergebnisse (siehe Seite 'Untersuchung'). Die Anwendungsempfehlungen und Prüfungen berücksichtigen die relevanten Vorgaben der einschlägigen Rechtsbestimmungen/Regelwerke

Weitere Informationen zum BGK-Zeugnis sind im Merkblatt Prüfzeugnis (Dok. 251-010-2) und den Qualitätsanforderungen Fertigkompost (Dok. 251-006-2) enthalten.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist die von RAL (www.ral.de) anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für die Warengruppe Kompost.

Das Zeugnis wurde elektronisch erstellt und gilt ohne Unterschrift.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.
Köln, den 12.07.2023

BGK

Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung



Anlage Münster
BGK-Nr.: 3021
JZ-Nr.: 3021-2307-86

Fertigkompost (feinkörnig)

Organischer NPK-Dünger 0,66-0,24-0,56
unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen

0,66 % N Gesamtstickstoff

0,24 % P₂O₅ Gesamtphosphat

0,56 % K₂O Gesamtkaliumoxid

Nettomasse: siehe Lieferschein

Inverkehrbringer:
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
(AWM)
Rösnerstr. 10
48155 Münster



RAL-GZ 251
www.gz-kompost.de

Ausgangsstoffe:
Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau (100%)

Nebenbestandteile:
0,27 % Magnesium (MgO)
26,4 % Organische Substanz

Lagerung:
Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und Auswaschung sind zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Anwendungshinweise und -vorgaben:
Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anlage Landwirtschaft/Landschaftsbau. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Keine Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen.

Anlage Münster
BGK-Nr.: 3021
JZ-Nr.: 3021-2307-86

Fertigkompost (feinkörnig)

Datengrundlage

Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt Fertigkompost, feinkörnig

Probenahme Datum	Labor BGK-Nr.	Probenehmer BGK-Nr.	Tagebuch Nr.
15.12.2022	46	394	22-187231-01
24.11.2022	46	392	22-175812-01
07.10.2022	46	394	22-150055-01
16.09.2022	46	677	22-139463-01
26.08.2022	46	394	22-128650-02
25.07.2022	46	394	22-113155-01
15.06.2022	46	392	22-091927-01
19.05.2022	46	394	22-078823-01
20.04.2022	46	394	22-060944-01
21.03.2022	46	392	22-044412-01
17.02.2022	46	394	22-026455-02

Einsatzstoffe ¹

Anteil Bezeichnung

100% A2 Garten- und Parkabfälle

1) gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte der BGK (Dok. GS-007-1)

Hinweis zur Datengrundlage

Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für den Fertigkompost aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Chargenuntersuchung vorliegt.

Die Anlage Münster (BGK-Nr.: 3021) produziert Fertigkomposte, die den Anforderungen der FiBL-Betriebsmittelliste (FiBL-Nr.: 126121) entsprechen. Die Ausweisung der Eignung erfolgt in den jeweiligen chargenbezogenen BGK-Prüfzeugnissen.

Analysenergebnisse

Parameter	Wert	Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>		
Stickstoff, gesamt (N)	1,11	% TM
Phosphat, gesamt (P ₂ O ₅)	0,41	% TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	0,94	% TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	0,46	% TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	54	mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NO ₃ -N)	1	mg/l FM
Phosphat, löslich (P ₂ O ₅)	517	mg/l FM
Kaliumoxid, löslich (K ₂ O)	2.061	mg/l FM
<u>Bodenverbesserung</u>		
Organische Substanz	44,0	% TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	3,92	% TM
<u>Physikalische Parameter</u>		
Rohdichte (Volumengewicht)	486	g/l FM
Wassergehalt	39,8	% FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	2,01	g/l FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,6	
Rottegrad (1-5)	5	(24,8°C)
Fremdstoffe > 1 mm, gesamt	0,020	% TM
- davon Glas	0,020	% TM
- davon Metall	0,000	% TM
- davon Folien	0,000	% TM
- davon Hartkunststoffe	0,000	% TM
- davon sonstige Fremdstoffe	0,000	% TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	0,1	cm ² /l
Steine > 10 mm	0,00	% TM
<u>Biologische Parameter/Hygiene</u>		
Pflanzenverträglichkeit		
- bei 25 % Prüfsubstratanteil	109	%
- bei 50 % Prüfsubstratanteil	98	%
Keimf. Samen / austriebf. Pfl.teile	0,0	je l FM
Salmonellen		nicht nachweisbar
<u>Schwermetalle:</u>		
Blei (Pb)	25,0	mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,37	mg/kg TM
Chrom (Cr)	11,0	mg/kg TM
Kupfer (Cu)	29,0	mg/kg TM
Nickel (Ni)	7,8	mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,08	mg/kg TM
Zink (Zn)	130	mg/kg TM

TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse,
Weitere Informationen zu den Untersuchungsmethoden im Merkblatt 'Untersuchungsumfang und Methodenverweise' (Dok. 251-008-1) der RAL-Gütesicherung Kompost. Download im Internet unter www.gz-kompost.de,

Anlage Münster
BGK-Nr.: 3021
JZ-Nr.: 3021-2307-86

Fertigkompost (feinkörnig)

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Alle Angaben in Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	0,67	6,68	3,25
Stickstoff löslich (N)	0,01	0,11	0,06
Stickstoff organisch (N)	0,66	6,57	3,19
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,25	2,47	1,20
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,57	5,66	2,75
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,28	2,77	1,35
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,36	23,6	11,5
Organische Substanz	26,5	265	129
Humus-C	7,83	78,3	38,0

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge:

Der Umrechnungsfaktor (Aufwandmenge in t) von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,60 und umgekehrt von TM in FM 1,66. Der Umrechnungsfaktor für Aufwandmengen von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,49 und umgekehrt von t in m³ FM 2,06.

Tabelle 2: Nährstoffausnutzung für Ackerland

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Stickstoff (N)	% von N _{ges}	kg/t	kg/m ³
Anwendungsjahr ¹	3	0,20	0,10
Erstes Folgejahr ²	4	0,27	0,13
Zweites Folgejahr ²	3	0,20	0,10
Drittes Folgejahr ²	3	0,20	0,10

Grundnährstoffe (in der Fruchtfolge)	%	kg/t	kg/m ³
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	100	2,47	1,20
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	100	5,66	2,75

1) Ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 3 % von N-gesamt (DüV Anlage 3).

2) nach § 4 Abs.1 Nr.5 DüV anzurechnende Stickstoffnachlieferung in den Folgejahren der Kompostanwendung.

Tabelle 3: Kompostmengen und Düngewert

(Angaben in Frischmasse, Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Kompostmenge		Düngewert ¹	Humuswert ²
	t/ha	m ³ /ha	€/ha	€/ha
pro Jahr	17	34	218	221
in 3 Jahren ³	50	102	653	663

Die Tabelle zeigt ein Beispiel zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 120 kg/ha N, 60 kg/ha P₂O₅ und 140 kg/ha K₂O zugrunde. Im vorliegenden Fall ist die zulässige Höchstmenge nach BioAbfV limitierend. Sie ist erreicht, wenn 50 t/ha bzw. 102 m³/ha Kompost ausgebracht werden.

1) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (April - Juni 2023, netto) (1,36 €/kg N [berechnet als N-löslich zzgl. 5 % von N-organisch], 1,27 €/kg P₂O₅, 1,24 €/kg K₂O, 0,10 €/kg CaO).

2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t).

3) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngerverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 ist die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngerverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- ohne wesentlichem Nährstoffgehalt

(gemäß § 2, Nr. 11 DüV, <= 1,5 % N und <= 0,5 % P₂O₅)

- ohne wesentlichem Gehalt an Stickstoff

(gemäß § 2 Nr. 11 DüV <= 1,5 % N)

Die Sperrfrist nach § 6 Abs. 8 Satz 2 DüV (i.d.R. 1.Dezember bis 15.1.) gilt nicht.

Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflicht sind die Gesamtgehalte der Nährstoffe (Tab.1) und die nach Tabelle 2 verfügbaren Stickstoffgehalte zu berücksichtigen.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete nach § 13 Abs. 2 DüV sind die strenger Vorschriften der Bundes- bzw. jeweiligen Landesregierung zu beachten. Es gelten stets die weitergehenden wasserrechtlichen Vorgaben.

Anwendungsvorgaben

Keine Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Flächen. Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngerverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse bzw. 50 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Keine Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung (ausgenommen Maisanbauflächen). Abstandsregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das BGK-Merkblatt 'Dokumentations- und Meldepflichten des Landwirtes' (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen.⁵

Anlage Münster
BGK-Nr.: 3021
JZ-Nr.: 3021-2307-86

Fertigkompost (feinkörnig)

Tabelle 1: Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen

Alle Angaben in Frischmasse

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	0,67	6,68	3,25
Stickstoff löslich (N)	0,01	0,11	0,06
Stickstoff anrechenbar (N) ¹	0,04	0,44	0,21
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,25	2,47	1,20
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,57	5,66	2,75
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,28	2,77	1,35
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,36	23,6	11,5
Organische Substanz	26,5	265	129
Humus-C	7,83	78,3	38,0

1) anrechenbarer Stickstoff für die erstmalige Anwendung (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).

Der Umrechnungsfaktor (Aufwandmenge in t) von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,60 und umgekehrt von TM in FM 1,66. Der Umrechnungsfaktor für Aufwandmengen von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,49 und umgekehrt von t in m³ FM 2,06.

Tabelle 2: Aufwandmengen für spezifische Anwendungen

Alle Angaben in l/m² Frischmasse

Vegetationsart	Unterhaltung		Anlegen
	jährlich	3 Jahre	einmalig
Stauden starkzehrend	2 - 3	7 - 9	13 - 17
Stauden schwachzehrend	1 - 2	4 - 7	7 - 13
Rosen	bis 3	bis 9	bis 17
Ziergehölze	bis 2	5 - 7	11 - 14
Landschaftsgehölze	bis 2	bis 7	bis 13
Rasenflächen	bis 2	-	bis 13

Die Anwendung zur Unterhaltung von Rasenflächen sollte nur jährlich erfolgen. Die Empfehlungen entsprechen den „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Kompost im Landschaftsbau“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) und den Anforderungen (Vorsorge) der BioAbfV (Erstanlage: Standzeit von min. 6 Jahren, 30% des Stickstoff- und Phosphatbedarfs aus dem Bodenvorrat).

Tabelle 3: Herstellung von Oberbodenersatz

Mischung mit nährstoffarmen Bodenmaterial bei Erstanlage von Rasenflächen

Bodenmischung	Mischungsanteil Kompost		
	15 Vol.-%	25 Vol.-%	35 Vol.-%
Max. Schichtmächtigkeit der Bodenmischung in cm	27	16	12
Vor-Ort Einarbeitung	max. Aufwandmenge Kompost		
in Liter pro m ²	41		
in kg pro m ²	20		

Angaben beziehen sich auf eine Standzeit der Flächen von min. 12 Jahren (Vorsorgeanforderung BioAbfV).

Anwendungen im Garten- und Landschaftsbau

Die Anwendung von Kompost im Garten- und Landschaftsbau erfolgt hauptsächlich zu

- Pflege- und Pflanzarbeiten in bestehenden Anlagen sowie zur
- Herstellung von Vegetationsflächen nach Baumaßnahmen bzw. bei Neuanlagen und
- Technischen Herstellung von Oberböden.

Bei der Herstellung von Vegetationsflächen werden humusarme Roh- und Unterböden mit organischer Substanz angereichert, so dass sie als Vegetationsschicht geeignet sind (Anwendungsempfehlung siehe Tabelle 3).

Pflegemaßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Humus- und Nährstoffversorgung (Tabelle 2). Darüber hinaus kann Kompost als Mischkomponente zur Herstellung von Substraten (für Dachbegrünung, Lärmschutzwände, Pflanzgefäße usw.) eingesetzt werden.

Gute fachliche Praxis

Die Aufwandmenge richtet sich nach dem Begrünungsziel und den gegebenen Bodenverhältnissen wie z.B. Nährstoffversorgung, Bodenstruktur (Tabelle 2 und 3). Die Einarbeitungstiefe beträgt für bindige Böden nicht mehr als 10-20 cm, bei sandigen Böden nicht mehr als 30 cm. Bei Pflegemaßnahmen ist oberflächliches Einharken ausreichend.

Hinweise

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind vollständig anrechenbar. Stickstoff wird im Anwendungsjahr mit dem anrechenbaren Anteil (löslicher Stickstoff zzgl. 5 % organisch gebundener Stickstoff) berücksichtigt (Tabelle 1). In den Folgejahren können 20 bis 40 % des Gesamtstickstoffs pflanzenverfügbar werden.

Die Anwendung ist ganzjährig möglich. Bei Aufwandmengen > 5 l/m² nach Ansaat oder Pflanzung kräftig wässern. Bei der Herstellung von Dachgarten- und Baumpflanzsubstraten ist auf die Begrenzung organischer Anteile zu achten.

Anwendungsvorgaben

Zulässige Aufwandmengen dürfen bei der Anwendung im Garten- und Landschaftsbau gemäß Bioabfallverordnung 120 t Trockenmasse bzw. 199 t Frischmasse je Hektar in zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei der Anwendung auf zusammenhängenden Flächen größer als ein Hektar besteht eine Dokumentations- und Meldepflicht für den Zwischenhändler (z. B. Garten- und Landschaftsbauer) sowie eine Meldepflicht der Erstanwendung auf einer Fläche durch den Bewirtschafter (§ 9 Abs. 1 BioAbfV) an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde. Das BGK-Merkblatt "Merkblatt zur Berichts- und Kennzeichnungspflicht - Zwischenabnehmer Landschaftsbau" (Dok. GS-010-5) enthält weitere Informationen. Düngemittel-, wasserschutz- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Bodenunabhängige Anwendungen oder die Verwendung in Haus-, Nutz- und Kleingärten unterliegen nicht der BioAbfV.